

9. Änderung Bebauungsplan Nr. 54 – Holthausen-Süd -
Beratung und Entscheidung über Stellungnahmen der Behörden
im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB

<u>Antragsteller/in</u>	Bezirksregierung Köln		
<u>Anschrift:</u>	Umweltüberwachung 50606 Köln		
<u>Antrag:</u>	Zu der Planung hatte ich zuletzt mit Schreiben vom 27.10.2006 als ehemaliges Staatliches Umweltamt Aachen eine Stellungnahme abgegeben. Im Rahmen der erneuten Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB nehme ich zu der überarbeiteten und ergänzten Planung wie folgt Stellung: Immissionsschutz Zum Lärmschutz der benachbarten Wohnbebauung beabsichtigen sie in den Bereichen 7 und 8 - entgegen der ursprünglichen Absicht einer Gliederung nach dem Abstandserlass - einen flächenbezogenen Schallleistungspegel festzusetzen. Der Abstandserlass von 1998 berücksichtigt jedoch sowohl den Lärmschutz als auch die Luftreinhaltung. Zum Schutz der Anwohner vor erheblichen Geruchsbelästigungen rege ich deshalb an, eine zusätzliche textliche Festsetzung aufzunehmen, dass nur Betriebe und Anlagen zulässig sind, die das Irrelevanzkriterium gemäß Nr. 3.3 der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) vom 13.05.1998 (Irrelevanz der zu erwartenden Zusatzbelastung) einhalten. Im Bauantrags-/Genehmigungsverfahren muss die Einhaltung der nachbarschützenden Regelungen nachgewiesen werden. Ich gehe davon aus, dass sie mir spätestens im Rahmen der Offenlage das Schallgutachten, auf dessen Grundlage die Festsetzung zur Geräuschkontingentierung getroffen wird, übersenden. Bei der Geräuschkontingentierung empfehle ich die Anwendung der DIN 45691 vom Dezember 2006. Beseitigung von Niederschlagswasser (§ 51 a LWG) In der Begründung bzw. den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan wurde dargelegt, dass das Niederschlagswasser der Mischwasserkanalisation unter Ausschluss des Benutzungszwanges zugeführt werden kann. Hiergegen bestehen meinerseits grundsätzlich keine Bedenken. Ich weise jedoch nochmals darauf hin, dass nach den im Jahr 1996 ermittelten Bodenkennwerten eine Versickerung von Niederschlagswasser bis in eine Tiefe von 3 m langfristig nicht gesichert betrieben werden kann. Sofern hier im jeweiligen Einzelfall eine Versickerung von Niederschlagswasser gewünscht wird, sollten zusätzliche hydrogeologische Nachweise im Rahmen der wasserrechtlichen Genehmigung eingeholt werden.		
<u>Beschluss:</u>	Der Stellungnahme wird entsprochen.		
<u>Begründung:</u>	Neben der Gewährleistung des Schutzes der Anwohner vor Lärmimmissionen ist auch der Schutz vor Geruchsimmissionen sicherzustellen. Das Land Nordrhein-Westfalen hat den zuständigen Behörden daher die Anwendung der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) empfohlen. Daher wird eine textliche Festsetzung gemäß der GIRL getroffen. Sollte ein Bauherr sich für die Versickerung des Niederschlagswassers entscheiden, so ist ein Antrag bei der Unteren Wasserbehörde zu stellen. Die Untere Wasserbehörde wird entsprechende Auflagen, welche Unterlagen bzw. Nachweise im Genehmigungsverfahren erforderlich sind, machen.		
Abstimmung	dafür	dagegen	Enthaltung
Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss Haupt- und Finanzausschuss R A T			